

study&stay JOBMESSE

ANMELDEFORMULAR | 2023

Bitte füllen Sie das Anmeldeformular für Ihre verbindliche Teilnahme an der JOBMESSE study&stay 2023 vollständig (5 Seiten!) aus und senden dieses per E-Mail an veranstaltungen@uni-wuerzburg-gmbh.de.



1. Kontaktdaten

Firma

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

2. Ansprechpartner*in

Titel, Vor- und Nachname

Abteilung

Telefon

E-Mail

3. Rechnungsadresse *(falls abweichend)*

Firma

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail



Universität Würzburg GmbH für Bildungs- und
Campusdienstleistungen

Klinikstraße 3, 97070 Würzburg

veranstaltungen@uni-wuerzburg-gmbh.de
0931 329871-22

www.uni-wuerzburg-gmbh.de/jobmesse

Seite 1/5

5. An welchem Tag/welchen Tagen wollen Sie an der study&stay teilnehmen?

24. Oktober 2023
(ausgebucht)

25. Oktober 2023
(ausgebucht)

26. Oktober 2023

4. Wählen Sie Ihr gewünschtes Jobmesse-Paket für Ihren Messeauftritt. Alle Preisangaben zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Paket	Premium 3.490 € <i>(Preis pro Tag)</i>	Komfort 2.190 € <i>(Preis pro Tag)</i>	Standard 1.490 € <i>(Preis pro Tag)</i>
Leistungen			
Messefläche ¹	4x2 Meter	3x2 Meter	2x2 Meter
Catering ²	inklusive <i>(für max. 4 Personen)</i>	inklusive <i>(für max. 3 Personen)</i>	inklusive <i>(für max. 2 Personen)</i>
Logopositionierung auf der Messe-Website ³	inklusive	inklusive	inklusive
Employer Branding über die Messe-Plattform ⁴	inklusive	inklusive	inklusive
Stellenanzeige auf der Messe-Plattform ⁴	10 inklusive	8 inklusive	5 inklusive
Ein Firmenpost auf dem Instagram Kanal @jobmesse_studyandstay ⁵	inklusive	zubuchbar	zubuchbar

15% Rabatt⁶ (Für Sponsoren des Deutschlandstipendiums an der JMU)

1 Nicht inkludiert ist das Mobiliar. Dieses kann auf Seite 3 hinzugebucht werden.

2 Enthalten ist ein Mittagessen sowie Kaffee, Tee und Kaltgetränke.

3 Der Link zur Messe-Website: www.uni-wuerzburg-gmbh.de/jobmesse.

4 Als Messe-Plattform wird Talentspace genutzt.

5 Im Zeitraum vom 4. September bis 20. Oktober 2023 nach Absprache mit unserer Marketing- und Grafikabteilung.

6 Nicht kombinierbar mit anderen Rabatten.

6. Buchen Sie zu Ihrem Jobmesse-Paket optional Folgendes dazu: *Alle Preisangaben zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.*

Werbung/Leistungen	Preis	Auswahl
Logopositionierung auf der Großwerbung der Veranstalterin ¹	1.200 €	
Hervorhebung auf der Messe-Plattform ²	390 €	
Kurzvideo à 10 bis 30 Sekunden auf den Campus-Infoscreens der JMU für 2 Wochen <i>(Ausstrahlung/Stunde: 6x)³</i>	250 €	
Bild à 10 Sekunden auf den Campus-Infoscreens der JMU für 2 Wochen <i>(Ausstrahlung/Stunde: 6x)</i>	150 €	
Ein Firmenpost auf dem Instagram Kanal @jobmesse_studyandstay ⁴	100 €	
Stellenanzeigen auf der Messe-Plattform	30€	Anzahl

Mobiliar/Leistungen	Preis	Anzahl
Bei einer Nachbuchung von Stehtischen und/oder Hockern entstehen Mehrkosten von 25% pro Stück.		
Steh­tisch <i>(inkl. Husse)</i>	60 € je Stück	
Hocker	30 € je Stück	

1 Bis 8 Wochen vorher buchbar. Großwerbeflächen/Banner/Plakate an ausgewählten Campusstandorten in Würzburg und Schweinfurt.

2 Ihr Unternehmen wird auf der Messe-Plattform hervorgehoben und ist bei der Auflistung aller teilnehmenden Unternehmen unter den ersten 5. Begrenzte Verfügbarkeit.

3 Kurzvideo ohne Ton. Untertitel möglich.

4 Im Zeitraum vom 4. September bis 20. Oktober 2023 nach Absprache mit unserer Marketing- und Grafikabteilung.

Der Aussteller/Die Ausstellerin verpflichtet sich, alle im Rahmen der Messe gewonnenen personengebundenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung zu nutzen und zu speichern. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Veranstaltung gewonnenen Daten von Studierenden der JMU und/oder der THWS fristgerecht gemäß DSGVO zu löschen und keinesfalls die Kontaktdaten an Dritte weiterzugeben oder zweckentfremdet zu nutzen. Es gelten weiterhin die Nutzungsbedingungen des Online-Services von Talentspace, einsehbar unter: <https://www.talentspace.io/de/terms-of-use>.

Ich stimme den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu.

Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen (Stand Januar 2023) der Veranstalterin. Der Aussteller/Der Ausstellerin wird ausdrücklich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen der Veranstalterin, die diesem Dokument fest verbunden beigefügt sind, hingewiesen. Die Daten der Aussteller und Ausstellerinnen werden ausschließlich zur Teilnehmerfassung und Durchführung der study&stay 2023 gespeichert und verarbeitet.

Ort, Datum

Name und Funktion des Unterzeichnenden

Unterschrift/Stempel

VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die JOBMESSE study&stay für die Studierenden der Universität Würzburg und der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt
Stand: Januar 2023

§ 1 Leistung des Veranstalters

(1) Die Veranstaltung JOBMESSE study&stay für die Studierenden der Universität Würzburg und der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt findet am 24. und 25. Oktober 2023 statt:

a) in der „Mensa Hubland-Süd“ in Würzburg

b) Alternativ in dem „Zentralen Hörsaal- und Seminargebäude Z6“ am Hubland-Süd sowie in der „Mensateria“ am Hubland-Nord, falls zum Veranstaltungszeitpunkt die Räumlichkeit „Mensa Hubland-Süd“ aufgrund der aktuell andauernden Bauarbeiten noch nicht nutzbar sein sollte, oder aufgrund örtlicher Besonderheiten (wie z.B.: Fluchtwege, Brandschutzverordnung, Personenbeschränkungen, etc.) welche zum Vertragsschluss noch nicht absehbar waren und aufgrund dessen eine Veranstaltung nicht plausibel durchgeführt werden kann.

c) die Standflächen umfassen:

- im Premium-Paket: 4x2 Meter
- im Komfort-Paket: 3x2 Meter
- im Standard-Paket: 2x2 Meter

(2) Die Erwähnung als Aussteller mit Logo erfolgt im Webauftritt https://uni-wuerzburg-gmbh.de/2023_jobmesse_studis/. Den Ausstellern wird die Möglichkeit geboten selbständig ein Unternehmensprofil auf der digitalen Messeplattform „TalentSpace“ zu erstellen.

(3) Die Anmeldung bezieht sich auf eine in §1 (1) a) und b) genannte Standfläche. Die Zusage zu einer Wunschausstellungsfläche ist grundsätzlich unverbindlich. Die Veranstalterin ist bemüht alle Wünsche bezüglich einer spezifischen Ausstellungsfläche zu berücksichtigen. Eine verbindliche Zusage für einen spezifischen Stand kann allerdings aus organisatorischen Gründen nicht gegeben werden.

(4) Die gebuchte Standflächengrößen gemäß §1 (1) c) dürfen nicht überschritten werden. Insbesondere bei unmittelbar aneinandergrenzenden Standflächen würde sonst auch die Vertragsleistung der Veranstalterin gegenüber einem anderen Aussteller beeinträchtigt. Sollte eine größere Fläche durch einen Stand eingenommen werden, ist die Veranstalterin berechtigt, Schadensersatzansprüche beim Aussteller geltend zu machen. Nach einer Abmahnung und nicht unverzüglicher Abhilfe ist die Veranstalterin weiterhin berechtigt, den Stand bzgl. der Überschreitung zu verschieben/ abzubauen oder den gesamten Stand auf eine andere Standfläche zu verweisen. Darüberhinausgehende Rechte wie z.B. eine Kündigung bleiben unberührt.

§ 2 Mietbedingungen

(1) Die in § 1 genannten Ausstellerflächen und Werbemaßnahmen dürfen nur für Werbung in Bezug auf eine Rekrutierung oder Produkte des Vertragspartners genutzt werden. Unzulässig ist eine Nutzung, bei der Logos/sonstige Werbemaßnahmen Dritter wiedergegeben werden.

(2) Die Veranstalterin ist berechtigt Werbemotive für in § 1 genannte Werbemaßnahmen ohne förmliche Begründung abzulehnen, wenn die abstrakte Gefahr besteht, dass durch diese der Frieden der Universität oder der Fachhochschule beeinträchtigt wird oder die Werbeflächen beschädigt werden. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass eine beworbene Dienstleistung oder ein beworbenes Produkt im Wettbewerb mit Angeboten der Universität Würzburg, der THWS oder der Universität Würzburg GmbH stehen.

(3) Eine teilweise oder vollständige Untervermietung oder Unterverleihung der gebuchten Stand- und Werbeflächen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. als Ausnahme gesondert mit der Veranstalterin in Textform zu vereinbaren. Gehilfen des Ausstellers, denen der Gebrauch der Mietobjekte überlassen wird, sind keine Entleiher nach obigem Wortlaut.

(4) Der Aussteller verpflichtet sich, im Gebäude und auf dem Campus der Julius-Maximilians-Universität Würzburg keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren zu präsentieren oder als Geschmacksproben zu verteilen.

(5) Dem Aussteller ist bekannt, dass die Gebäude, in denen sich die Werbeflächen gem. § 2 (1) befinden, nicht immer zugänglich sind und die Nutzerzahlen des Gebäudes Schwankungen unterworfen sind. Dies wurde bei der Festsetzung der Mietpreise berücksichtigt und stellt keinen Mangel dar.

(6) Anfallender Müll jeglicher Art, insbesondere Sperrmüll oder verlegte Teppichböden, ist vom Aussteller mitzunehmen und selbstständig zu entsorgen. Bei schuldhafter Verletzung ist die Veranstalterin berechtigt, die Personal- und Entsorgungskosten Rechnung zu stellen.

(7) Die Nutzung von Heizgeräten aller Art (Kaffeemaschinen, Popcornmaschine, Waffeleisen, etc.) ist aus Brandschutzgründen untersagt.

(8) Mit Rücksicht auf andere Aussteller bitten wir Sie und wird vereinbart, auf jegliche Aktionen die zu Geruchs- und Geräuschbeeinträchtigungen sowie zur Verschmutzung des Gebäudes führen, zu verzichten.

(9) Schäden an Wänden, Türen, Böden oder anderen Gegenständen oder Möbeln des Gebäudes durch den Aussteller oder durch Dritte, denen der Aussteller gebuchten Objekte überlässt, werden vom Veranstalter oder der Universität auf Kosten des Ausstellers fachmännisch beseitigt. Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise die Schäden entstanden sind. Der Aussteller wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Böden und Wände des Gebäudes nicht beklebt oder beschriftet werden dürfen.

(10) Der Aussteller haftet darüber hinaus für Schäden an mobilen oder immobilien Sachen der Veranstalterin, die durch vom Aussteller beauftragte Dritte schuldhaft verursacht wurden.

(11) Den Anweisungen der Messeleitung oder des technischen Betriebs bzw. des technischen Supports ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Hygieneregeln.

(12) Der Aussteller akzeptiert die am Messetag von der Veranstalterin erlassenen Hygienemaßnahmen (werden vorab allen Ausstellern schriftlich mitgeteilt) und informiert seine Mitarbeiter darüber, dass die Einhaltung dieser Regelungen ein substanzialer Vertragsbestandteil ist. Die Veranstalterin, der technische Betrieb der Universität Würzburg oder ein von einer dieser beauftragten Dritten ist berechtigt, Standpersonal der Ausstellerin, die sich nach einmaliger Ermahnung weiterhin nicht an die angegebenen Hygieneregeln der Veranstalterin halten, von der Messe auszuschließen bzw. Hausverbot zu erteilen. In diesem Fall ist jeglicher Schadensersatz ausgeschlossen.

(13) Der Aussteller verpflichtet sich, alle im Rahmen der Online-Messeplattform gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung zu nutzen und speichern. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Veranstaltung gewonnenen Daten von Studierenden der JMU und / oder der THWS fristgerecht gemäß DSGVO zu löschen und keinesfalls die Kontaktdaten an Dritte weiterzugeben oder zweckentfremdet zu nutzen.

(14) Es gelten auch die Nutzungsbedingungen des Online-Services von der TalentSpace GmbH - einsehbar unter: <https://talentspace.io/de/terms-of-use>.

(15) Die Veranstalterin hält alle hoheitlichen Auflagen ein und hat eigene Hygieneregeln deren Ein-sichtsmöglichkeit jedem Aussteller mitgeteilt wird. Hinsichtlich gesundheitlicher oder körperlicher Beeinträchtigungen obliegt der Veranstalterin keine besondere Aufsichtspflicht. Es kann nicht gewährleistet werden, dass von Dritten kein körperlich oder gesundheitlich beeinträchtigendes Verhalten, insb. durch Übertragung des Corona-Virus (SARS-COV-2), ausgeht.

§ 3 Vertragsausschlussgründe

Der Aussteller bestätigt, dass er, alle von ihm vertretene Personen oder seine Gehilfen bei der Jobmesse nicht unmittelbar mit Rauschmitteln, Scientology oder extremistischen Weltanschauungen in Verbindung gebracht werden. Bei einem Verstoß ist die Veranstalterin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Darüberhinausgehende Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Stornierung

(1) Dieser Vertrag kann von einer der beiden Vertragspartner bis zum 30.06.2023 ohne Angabe von Gründen kostenfrei gekündigt werden. Im Falle einer späteren Stornierung durch den Aussteller lässt sich die Veranstalterin eine Pauschale für ersparte Aufwendungen i. H. v. 20 % des Entgeltbetrags auf die Entgeltleistung anrechnen.

(2) Im Falle einer Kündigung nach dem 1.07.2023 bleibt die Pflicht des Ausstellers zur Entgeltleistung bei Nichtnutzung im Fall der Nutzungsaufforderung durch die Veranstalterin auch bei einer Nutzung durch Dritte vollständig aufrechterhalten. Der Aussteller hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass zuvor eine Stornierung bei der Veranstalterin zugegangen ist oder sonstige rechtlich nachvollziehbare Gründe für die Nichtbenutzung bestanden. In diesem Fall ist bei Nutzung der Werbemaßnahme durch einen Dritten das Entgelt im Umfang und Dauer der Nutzung nicht zu entrichten. Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet einen Ersatzvertrag zu schließen oder sich um einen solchen zu bemühen.

(3) Die Veranstalterin ist berechtigt, die Präsenzmesse bis zum 30.09.2023 abzusagen, wenn die Anzahl der gebuchten Standard- oder Premiumstände geringer als 45 ist, da eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung nicht möglich ist. Bereits erfolgte Vergütungsleistungen werden in diesem Fall zurückgewährt.

(4) Die Veranstalterin ist berechtigt, die vom Aussteller gebuchten Leistungen ganz oder teilweise kurzfristig vor oder während der Veranstaltung wegen drohender oder bestehender höherer Gewalt zu stornieren bzw. abzusagen. Hierzu gehören insbesondere Feuer, Wasser, Schnee, Eis, Sturm, drohende Terrorgefahr, technische Defekte der Heizungsanlage, hoheitliche Anordnungen, Schließung der Gebäude durch die Universität Würzburg, anderweitige Nutzung der Gebäude der Universität Würzburg aufgrund von Flüchtlingskrise, Vandalismus (insb. am Messebau) oder wegen Unwetters. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 326 BGB. Danach entfällt diese ggf. anteilig.

(5) Die Veranstalterin ist berechtigt, die vom Aussteller gebuchten Präsenz-Leistungen ganz oder teilweise kurzfristig vor oder während der Veranstaltung zu stornieren bzw. abzusagen, wenn die hoheitlich oder von der Universität Würzburg erlassenen Hygieneauflagen einen geordneten Messebetrieb wirtschaftlich (insb. zu hohe Kosten, zu geringe Ausstellerzahl) oder organisatorisch (insb. zu hoher Personalaufwand, zu umfassende oder zu spezielle Schutzvorkehrungen) unzumutbar machen, oder die Universität Würzburg oder THWS ihren Universitätsbetrieb nahezu vollständig auf die Online-Lehre umgestellt hat. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 326 BGB. Danach entfällt diese ggf. anteilig.

§ 5 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Aussteller ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen der Veranstalterin sowie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg - insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrags von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags, insbesondere die hier-nach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber, vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung in Textform der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der Veranstalterin ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche vertragliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Ausstellers ist damit nicht verbunden.

(4) Alles Vorausgeschriebene gilt auch für ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Aussteller und dem Zuschieben der darauffol-genden Auftragsbestätigung durch die Veranstalterin mit dem Datum der Auftragsbestätigung in Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Briefwechsel genügt. Die Rechts-wirksamkeit irgendwelcher mündlicher Vereinbarungen ist ausdrücklich abbedungen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurch-führbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamt-verbtrags am Nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

(3) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitig-keiten ist - soweit zulässig - Würzburg.